

Stellung der anderen Beteiligten ausgefüllt, so daß sich die Ausführungen zur Stellung der Untersuchungsorgane des MfS auf deren Verantwortung und Aufgaben im Prozeß der Wahrheitsfeststellung in diesem Stadium beschränken.

2.3.1. Aus der Leitungsfunktion des Staatsanwalts resultierende Gestaltungserfordernisse strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen

Die aus Artikel 97 der Verfassung der DDR resultierende Leitungs- und Aufsichtsfunktion des Staatsanwalts im Prozeß der Untersuchung von Straftaten findet ihre Konkretisierung in den §§ 87 ff. StPO. Interne innerdienstliche Regelungen für den Staatsanwalt sind dazu der Anweisung 1/85 des Generalsstaatsanwalts der DDR zu entnehmen. Da die bisherigen Regelungen der §§ 87 ff. StPO ausschließlich auf die Leitung des Ermittlungsverfahrens ausgerichtet sind, geht der Vorschlag zur Überarbeitung der StPO davon aus, den 1. Abschnitt des Kapitels - Ermittlungsverfahren - bezüglich der Leitungsfunktion des Staatsanwalts im strafprozessualen Prüfungsstadium zu erweitern. Die Überschrift dieses Abschnitts sollte ebenso wie die Kapitelüberschrift deutlich machen, daß das strafprozessuale Prüfungsstadium kein Bestandteil des Ermittlungsverfahrens und somit des Strafverfahrens ist. Dieser Abschnitt müßte dann ebenfalls die spezifischen Aufgaben des Staatsanwalts bei der Verdachtshinweisprüfung deutlich machen. Daneben muß seine Aufsichtsfunktion mit den zugrunde liegenden Rechten und Pflichten in Abgrenzung von dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Durchführung von Prüfungshandlungen durch die staatlichen Untersuchungsorgane konkret umrissen werden.

Die Leitungs- und Aufsichtsfunktion des Staatsanwalts wird durch zahlreiche konkrete Leitungs-, Kontroll-, Weisungs- sowie unmittelbare Entscheidungsbefugnisse ausgefüllt. Da-